

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Auf der Grundlage § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) sowie zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 378) i.V.m. den einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 04.03.2008 und der EntschVO vom 09.09.2004 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.05.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung der Stadt Wolgast erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wolgast

Die Hauptsatzung des Stadt Wolgast vom 18.05.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 – Aufgabenverteilung an die Ausschüsse

§ 5 Abs. (4) werden einige Begriffe wie folgt geändert

Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Das ist bei Beamten der *Laufbahngruppe 2* die Ernennung, Beförderung und Entlassung, bei *Tarifbeschäftigten ab Entgeltgruppe 10* die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.

§ 6 – Ausschüsse

Im § 6 wird der Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

§ 10 – Entschädigung

Im § 10 Abs. 5 wird die Zahl 20,00 Euro durch die Zahl 25,00 Euro ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, 01.07.2011

gez. Weigler (Bürgermeister)

Ort, Tag der Ausfertigung

Unterschrift

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.